

**Anlage 3 zum BAT-KF**  
**Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in**  
**Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,**  
**Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen**  
**Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**  
**(S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**  
**– SEGP.BAT-KF –)<sup>1</sup>**

**Vorbemerkungen**

- 1 Der S- Entgeltgruppenplan gilt für die Mitarbeiterinnen, die in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen tätig sind.
- 2 Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF/ MTArb-KF gelten entsprechend.

**Berufsgruppe 1**

**Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten<sup>1,3</sup>**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen, soweit nicht einer höheren Fallgruppe zugeordnet	S 1
2.	Mitarbeiterin, die eine Arbeitsgruppe beaufsichtigt; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit mindestens 25 % Anteilen selbständiger Arbeit	S 2

<sup>1</sup> Überschrift geändert, Fallgruppe 4 geändert, Anmerkung 2 angefügt durch ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, Anlage 3 zum BAT-KF vom 20. Juni 2012; Überschrift geändert, Vorbemerkung geändert, Berufsgruppe 1 geändert, Anmerkung geändert, Berufsgruppe 2 angefügt durch ARR zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 25. Juni 2015.

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
3.	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleitet; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit selbständigen Verantwortungsbereich	<b>S 3</b>
4.	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleitet und in besonderem Umfang für diese Gruppe Verantwortung trägt <sup>2</sup> ; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit einem besonderen Verantwortungsbereich; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen; Mitarbeiterin, die Stütz- und Förderunterricht durchführt	<b>S 4</b>
5.	Mitarbeiterin in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, der Mitarbeiterinnen unterstellt sind, die nicht Maßnahmeteilnehmende sind; Mitarbeiterin, die regelmäßig Planungs- und Organisationsaufgaben durchführt; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen, die besonders schwierige Aufgaben wahrnehmen; Arbeitsvermittlerin	<b>S 5</b>
6.	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit herausgehobenem Verantwortungsbereich (z.B. Leitung eines Arbeitsbereiches); Mitarbeiterin mit therapeutisch-diagnostischer Tätigkeit, Arbeitsvermittlerin mit herausgehobenem Verantwortungsbereich	<b>S 6</b>
7.	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit besonders herausgehobenem Verantwortungsbereich	<b>S 7</b>
8.	Mitarbeiterin mit herausgehobener Verantwortung für mehrere Aufgabengebiete oder Einrichtungsteile; Vertretung der Mitarbeiterin nach S 9	<b>S 8</b>
9.	Mitarbeiterin als Leitung der gesamten Einrichtung	<b>S 9</b>

**Anmerkungen:**

- 1 Den Mitarbeiterinnen kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe bis zu 10 % der Vergütung gezahlt werden. Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.
- 2 In besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt die Mitarbeiterin, wenn sie Meisterin in einem einschlägigen Beruf ist und damit ausbilden darf.
- 3 Stammkräfte im Sinne dieser Berufsgruppe sind alle Mitarbeiterinnen, die angestellt sind, um die Infrastruktur der Einrichtung sicherzustellen, und keine auf die konkrete Person bezogene Förderung aus arbeitsmarktpolitischen Programmen erhalten.

**Berufsgruppe 2<sup>1,2</sup>**  
**Helferinnen**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
	1. angelernte Helferinnen	<b>H 1</b>
	2. Mitarbeiterinnen mit einer für die Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen Ausbildung	<b>H 2</b>

**Anmerkungen:**

1. Helferinnen im Sinne dieser Berufsgruppe sind Mitarbeitende, die unmittelbar vor ihrer Einstellung mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweisen oder als Maßnahmeteilnehmende im Sinne der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt waren.
2. In dieser Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen einzugruppieren, die ihre Beschäftigung nach dem 30. Juni 2015 aufnehmen.

